

Umgang mit Eltern

Beitrag von „Bolzbold“ vom 31. März 2017 09:57

[@cubanita](#)

Man nennt (oder schimpft?) mich nicht umsonst an meiner Schule den Schulrechts-Guru.

Fangen wir an mit der ADO §5

Zitat

Pädagogische Freiheit und Verantwortung(1) Es gehört zum Beruf der Lehrerinnen und Lehrer, in eigener Verantwortung und pädagogischer Freiheit die Schülerinnen und Schüler zu erziehen, zu unterrichten, zu beraten, zu beurteilen, zu beaufsichtigen und zu be

treuen. Dabei ist der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nachVerfassung ([BASS](#) 0-2) und Schulgesetz NRW zu beachten.

(2) Lehrerinnen und Lehrer sind an Vorgaben gebunden, die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Lehrpläne sowie durch Konferenzbeschlüsse und Anordnungen der Schulaufsicht gesetzt sind. Konferenzbeschlüsse dürfen die Freiheit und Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht unzumutbar einschränken.

(3) Schulleiterinnen und Schulleiter dürfen in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer nur im Rahmen ihrer Befugnisse (§§ 20 ff.) im Einzelfall eingreifen.

Nun ADO §20 (4)

Zitat

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung **1. der Unterrichts- und sonstigen Dienstpflichten der Lehrerinnen und Lehrer,**

2. der Bildungs- und Erziehungsarbeit,

3. der Verwaltungsarbeit (einschließlich der vom Personal des Schulträgers zu erfüllenden Aufgaben),

4. der Aufgaben der Schule im Rahmen der Lehrerausbildung

gepaart mit ADO §21 (2) und (4)

Zitat

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter berät die Lehrerinnen und Lehrer bei Bedarf in Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit und in Fragen der individuellen Förderung. In deren Unterrichts- und Erziehungsarbeit darf nur im Einzelfall eingegriffen werden bei Verstößen gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse der Konferenzen oder wenn eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit nicht gewährleistet ist.

(4) Hält die Schulleiterin oder der Schulleiter allgemein oder im Einzelfall die Notengebung einer Lehrerin oder eines Lehrers für unvereinbar mit den Vorschriften zur Leistungsbewertung oder allgemeinen Bewertungsgrundsätzen und ist darüber kein Einvernehmen unter den Betroffenen zu erreichen, ist die Entscheidung der fachaufsichtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde einzuholen

Schauen wir einmal beim richtigen Schulrechtsguru Hoegg im Buch "Schulrecht kurz und bündig" rein:

Fall 31

Zitat

Entscheidung des VGH BaWü, Beschluss vom 21.01.1988

Im Einzelfall (!!!) kann der Schulleiter im Rahmen seiner Verantwortlichkeit dem Lehrer eine Weisung für die Benotung einer Klassenarbeit erteilen

Zusammengefasst bedeutet das:

- 1) dass bei eindeutigen Verstößen gegen formale und fachliche Regeln der Leistungsbewertung der Schulleiter kraft seiner oben genannten Kompetenz durchaus in die Benotung eingreifen darf. Aber eben nur im Einzelfall.
- 2) dass die Fachaufsicht im Wesentlichen für solche Streitigkeiten zuständig ist und das letzte Wort hat.
- 3) dass der Lehrer den erwähnten pädagogischen Spielraum hat und dieser auch als hohes Gut gesetzlich verankert ist.